



**Gemeinde Alberndorf i.d.R.  
Wasserversorgungsanlage;  
Detailprojekt: "diverse Sanierungen";  
wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen der Gemeinde Alberndorf i.d.R. um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Sanierung Ihrer Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Detailprojekt 2025 „diverse Sanierungen“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, vom Dezember 2025.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Gemeindeamt Alberndorf in der Riedmark</b>	
<b>Datum:</b> <b>11.05.2026</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Gemeinde Alberndorf i.d.R. hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Sanierung ihrer Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Detailprojekt 2025 „diverse Sanierungen“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, vom Dezember 2025, angesucht.

Das vorliegende Projekt der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark umfasst im Wesentlichen Sanierungen durch Neubau von rd. 4.720 Versorgungs- u. Entleerungsleitungen sowie zur Erhöhung der Versorgungssicherheit die Errichtung von rd. 635 m Versorgungs- u. Entleerungsleitungen in den Ortschaften Almesberg, Spattendorf, Lindach, Aich, Alberndorf, Berbersdorf, Pröselsdorf und Zeurz.

In Spattendorf soll zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Zone 1, durch die Errichtung eines Druckreduzierschachtes, eine Noteinspeisemöglichkeit aus der Zone 2 geschaffen werden.

Der Bohrbrunnen Luegstetten soll samt Aufbereitung (Enteisung) rückgebaut und das Schutzgebiet aufgelassen werden.

Zukünftig soll der vollständige Wasserbezug u.a. für die Zonen 1, 2 u. 3 vom Fernwasserverband erfolgen, deshalb soll im Hochbehälter Lindach eine Installationsumbau erfolgen und für die Leckortung eine Bypassleitung mit Wasserzähler eingebaut werden.

Zum Zwecke der Lecksuche sollen Wasserzähler (tlw. Bypässe) in das Fernleitsystem eingebunden werden. Dies betrifft neben dem bereits erwähnten HB Lindach auch den HB Alberndorf sowie HB Hadersdorf.

Die durch die Gemeinde Alberndorf errichtete Notverbindungsleitung in AZ DN125 von Almesberg zum Hochbehälter Punzenberg, der Stadtgemeinde Gallneukirchen, soll im Zuge der geplanten Errichtung des Übergabeschachtes (Höblingerweg) durch den Fernwasserverband an die Stadtgemeinde Gallneukirchen übergeben werden.

Das Versorgungsgebiet soll im Wesentlichen durch das gegenständliche Projekt nicht vergrößert werden, lediglich im Zuge von Sanierungsmaßnahmen sollen vereinzelt zusätzliche Parzellen oder bestehende Objekte erschlossen werden.

Durch die geplanten Wasserleitungen wird auch die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser verbessert.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

**Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

**Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Projektunterlage vom Dezember 2025, Wasserversorgungsanlage, Detailprojekt 2025 „diverse Sanierungen“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH.
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> Tel.Nr. 0732/7720-12132</li><li>• bei der Gemeinde Alberndorf i.d.R. <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> Tel.Nr. 07235 7155</li></ul>

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 22, 50, 72, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, Kalchgruberstraße 2, 4211 Alberndorf

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Für den Landeshauptmann  
Im Auftrag

Mag. Linda Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.